



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten (AGB-L)

Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen

Dokumentverantwortlicher:

Andreas Weidel / andreas.weidel@elektra-bellikon.ch

Änderungsindex:

Version	Änderung	Datum
0.1	Neuaufbau	13.03.2021
1.0	Freigabe durch Verwaltungsteam	27.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	ANWENDUNGSBEREICH	2
2.	VERTRAGSBESTANDTEILE UND RANGORDNUNG	2
3.	ANGEBOT	2
4.	ALLGEMEINE PFLICHTEN	3
5.	AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG	3
6.	NUTZEN UND GEFAHR	3
7.	GEHEIMHALTUNG UND SICHERHEIT	4
8.	RECHTE AN SOFTWARE, SCHUTZRECHTE	4
9.	UNTERLIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMER.....	4
10.	VERZUG	5
11.	VERGÜTUNG.....	5
12.	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	5
13.	ABNAHME	6
14.	GEWÄHRLEISTUNG	6
15.	HAFTUNG FÜR SCHÄDEN	7
16.	ERSATZLIEFERUNGEN	7
17.	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	7
18.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	8

1. Anwendungsbereich

Diese "*Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten*" gelten für Liefer-, Kauf-, Werk-, Dienstleistungs- und gemischte Verträge im Zusammenhang mit den Anlagen der Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen (im Folgenden EGBH genannt).

Der Unternehmer/Verkäufer wird als "*Lieferant*" bezeichnet, die Bestellerin/Käuferin als "*Besteller*"; der Vertragsgegenstand wird generell "*Lieferung*" genannt.

Mit der Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich der Lieferant, dieses Dokument vorbehaltlos zu akzeptieren und mit dem Angebot ein unterzeichnetes Exemplar einzusenden. Seine eigenen allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen kommen nicht zur Anwendung.

2. Vertragsbestandteile und Rangordnung

Der Vertrag besteht aus folgenden Bestandteilen in der nachfolgenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

1. Vertragsdokument oder schriftliche Bestätigung der Annahme des Angebotes;
2. Vorliegende "*Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten*" der EGBH;
3. besondere, für den Vertragsgegenstand anwendbare Spezialvorschriften der EGBH;
4. Ausschreibungsunterlagen (z.B. Pflichtenheft);
5. Angebot des Lieferanten, jedoch ohne - allenfalls im Angebot genannte - allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, von Verbänden oder anderen;
6. Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (SIA 118).

Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Lieferung einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Weisungen einzuhalten, die für die zu erbringende Leistung und/oder den Erfüllungsort gelten.

Die EGBH weist an dieser Stelle ausdrücklich auf das Dokument "*Elektrisches Sicherheitskonzept*" hin, welches besondere Sicherheits- und Kompetenzanforderungen an den Lieferanten stellt. Mit Anerkennung der "*Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten*" ist das elektrische Sicherheitskonzept ebenfalls als zur Kenntnis und als akzeptiert zu betrachten. Die Lieferanten prüfen für sich, ob und inwiefern Pflichten für sie entstehen. Bei Unklarheiten bitten wir darum, mit dem Sicherheitsverantwortlichen Kontakt aufzunehmen.

Handelt es sich um eine den Regeln zum öffentlichen Beschaffungswesen unterstehende Beschaffung, gehen die entsprechenden Vorschriften den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vor.

Werden Bestellungen ausnahmsweise mündlich erteilt, sind sie nachträglich schriftlich zu bestätigen.

3. Angebot

Weicht das Angebot von den Ausschreibungsunterlagen ab, hat der Lieferant ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, allfällige Unstimmigkeiten oder Widersprüche in den Ausschreibungsunterlagen dem Besteller zu melden und die massgeblichen Verhältnisse an den Ausführungsorten, Anlagen etc. zu überprüfen.

Das Angebot, einschliesslich Demonstration und/oder das Liefern und Einrichtungen von Testgeräten im Rahmen der Angebotsauswertung, wird nicht entschädigt.

Das Angebot ist während der vom Besteller in der Ausschreibung genannten Frist für den Lieferanten verbindlich. Wird keine Frist genannt, so gilt eine Bindungsfrist von drei Monaten ab Eingang des Angebotes.

Im Angebot allenfalls nicht aufgeführte Leistungen, die zur ordnungsgemässen Vertragserfüllung und Vergütung gemäss Art. 11. aber erforderlich sind, gelten grundsätzlich als Vertragsinhalt und geschuldete Leistungen, welche im offerierten Preis enthalten sind und nicht zusätzlich vergütet werden.

4. Allgemeine Pflichten

Der Lieferant haftet als Spezialist für die einwandfreie Erfüllung des Vertrages. Er berücksichtigt dabei anerkannte Projektmanagement-Methoden und verpflichtet sich, dem Besteller Veränderungen der technischen oder administrativen Umstände und Entwicklungen, die sich während der Vertragsdauer ergeben und für die Vertragserfüllung wesentlich sind, mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Umstände, die eine ordnungsgemässe oder rechtzeitige Vertragserfüllung gefährden, so z.B. Bedenken betreffend Fristwahrung, Ausführungsart, Anwendung, Funktion, Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, Spezifikation usw., der anderen Vertragspartei rechtzeitig anzuzeigen.

Publikationen und Werbung mit oder in Bezug auf die Lieferung bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Bestellungsänderungen bedürfen immer einer schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend.

5. Ausführung der Leistung

Als Erfüllungsort gilt der Geschäftssitz der EGBH oder – falls spezifiziert - der genaue, vom Besteller definierte endgültige Standort der Lieferung oder Leistung (Montageort der Anlage).

Beide Vertragspartner können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungen vom Lieferanten zu offerieren. Die Offerte umfasst die Beurteilung der Realisierbarkeit, die notwendigen Zusatzleistungen und die Konsequenzen (Preise, Termine). Der Besteller entscheidet innert angemessener Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

Allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung als Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung im Vertrag vorgesehen ist.

6. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort mit der Inbetriebnahme oder mit der Abnahme oder - wenn vom Besteller auf eine Abnahme verzichtet wird - nach Abschluss der Montage oder Lieferung auf den Besteller über.

7. Geheimhaltung und Sicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, Tatsachen und Informationen aus dem Bereich des Bestellers, die ihm auf Grund der Zusammenarbeit mitgeteilt werden, ihm zugehen oder ihm über irgendwelche Speichermedien in den Anlagen zugänglich sind, geheim zu halten.

Der Besteller seinerseits verpflichtet sich zur Wahrung der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten. Diese Pflichten gelten auch nach Vertragsende oder wenn kein Vertrag abgeschlossen wird mit einer maximalen Bindungsdauer von zwölf Monaten. Diese Pflicht gilt nicht für Informationen, die dem Besteller unaufgefordert zugestellt werden oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftrag stehen.

Vorbehaltlich einer speziellen Regelung im Vertrag behält jede Vertragspartei ihre Rechte an den Unterlagen (Pläne, Funktionsbeschreibungen, Offerten, Berechnungen, Variantenvorschläge, Muster, Modelle usw.), die sie der anderen zugänglich macht. Solche Unterlagen dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch zweckwidrig oder sonst wie unlauter verwendet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der im Vertrag definierten allgemeinen oder IT-spezifischen Sicherheitsvorgaben. Er verpflichtet sich weiter, Änderungen dieser Sicherheitsvorgaben, welche sich auf Grund technischer Entwicklungen oder Änderungen der Anforderungen des Bestellers ergeben können, einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) einzuhalten.

8. Rechte an Software, Schutzrechte

Die Rechte an vom Lieferanten eigens für den Besteller hergestellten Individualsoftware gehen an den Besteller über. Detaillierte Regelungen werden im Vertrag getroffen.

Die Rechte an Standardsoftware verbleiben beim Lieferanten oder Dritten. Der Besteller erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware in dem im Vertragsdokument vereinbarten Umfang.

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt. Allfällige Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten sind auf Kosten des Lieferanten abzuwehren.

9. Unterlieferanten und Subunternehmer

Unterlieferanten und Subunternehmer – im Folgenden Unterlieferanten genannt - sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Ist ein Wechsel des Unterlieferanten aus Qualitätsgründen, Konkurs etc. unumgänglich, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu informieren und ihm einen gleichwertigen Ersatz vorzuschlagen. Ein Wechsel ist nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig und bedingt die Bereitschaft des neuen Unterlieferanten vollumfänglich die Pflichten des ursprünglichen Unterlieferanten zu übernehmen.

Bei Vorliegen triftiger Gründe ist der Besteller berechtigt, den Unterlieferanten mit befreiender Wirkung direkt zu bezahlen. Vor einer solchen Direktzahlung hört der Besteller sowohl den Lieferanten wie auch den Unterlieferanten an.

10. Verzug

Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in den Vertragsdokumenten als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug; bei anderen Terminen nach Mahnung und Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

Wird eine genaue Erfüllungsfrist oder ein genauer Erfüllungstermin vereinbart, schuldet der Lieferant bei Verzug die im Vertrag definierte Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Vertragserfüllung. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf den allenfalls zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

11. Vergütung

Der Lieferant erbringt die Leistungen nach der im Vertrag vereinbarten Preisart (Festpreis, nach Aufwand, mit Kostendach, etc.).

Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur ordnungsgemässen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere Liefer-, Verpackungs-, Installations-, Montage-, Dokumentations-, Instruktions- und Schulungskosten, allgemeine Spesen, Testläufe, Zölle und öffentliche Abgaben (inkl. Recycling-Gebühr), Lizenzgebühren.

Wird eine Entschädigung nach Aufwand vereinbart, hat der Lieferant zur Geltendmachung der Vergütungen die im Vertrag umschriebene Rapportpflicht einzuhalten. Verletzt der Lieferant diese Rapportpflicht, sind entsprechende Entschädigungen nicht geschuldet.

Die Mehrwertsteuer ist im Angebot und in der Abrechnung separat auszuweisen. Verändert sich der Steuersatz, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Eine Teuerungsanpassung erfolgt nur, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Abtretung und die Verpfändung von Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Bestellers verbindlich.

12. Zahlungsbedingungen

Zahlungspläne, Anzahlungen und Teilzahlungen erfolgen nur bei vertraglicher Regelung.

Wird im Vertrag nichts anderes vereinbart sind bei Lieferleistungen ab CHF 100'000,- die vereinbarten Vergütungen in folgenden Raten zur Zahlung fällig:

- 20% bei Vertragsabschluss (nach Unterzeichnung aller Vertragsbestandteile);
- 70% nach Abnahme;
- 10% nach Behebung aller Mängel

Bei umfangreichen Lieferungen und Montagen wird im Vertrag vereinbart, dass max. 10 Prozent der Vertragssumme als Garantierückbehalt erst ausbezahlt werden, wenn sämtliche bei der Abnahme festgestellten Mängel behoben sind und eine allenfalls vereinbarte Sicherheitsleistung (Garantie) eingegangen ist.

Die übliche Zahlungsfrist beträgt 60 Tage, beginnend mit dem Erhalt der entsprechenden Rechnung oder Teilrechnung. Die Frist beginnt jedoch nicht, solange wesentliche Unterlagen wie Lieferscheine, vom Besteller unterzeichnete Arbeitsrapporte oder andere Unterlagen fehlen, welche die vollumfängliche Ausführung der Leistungen bestätigen. Der Lieferant zeigt solche Verzögerungen an.

13. Abnahme

Bei komplexen Lieferungen wird das Abnahmeprozedere in der Vertragsurkunde geregelt.

Hat der Lieferant den Vertragsgegenstand vollständig geliefert, montiert bzw. aufgestellt, einreguliert und betriebsbereit gemacht, sind die vereinbarten Tests erfolgreich beendet und hat der Lieferant das Bedienungs- und Unterhaltspersonal des Bestellers instruiert, sowie alle übrigen, vertraglichen Pflichten erfüllt, zeigt er dies dem Besteller an und lädt diesen zur gemeinsamen Prüfung der Lieferung ein. Der Besteller kann auf die Abnahme verzichten.

Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Vertragsseiten zu unterzeichnen ist.

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung wesentliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant beseitigt die Mängel innert einer angemessenen Frist und lädt danach zu einer weiteren gemeinsamen Prüfung ein.

Spätestens bei der Abnahme hat der Lieferant dem Besteller die zugehörigen technischen Unterlagen und Dokumentationen, wenn nicht anders vereinbart, in zwei Exemplaren zu übergeben, welche in Deutsch abgefasst sein müssen. Die Dokumentation hat sämtliche für die Bedienung, den Service und die Reparatur der Anlage notwendigen Informationen zu enthalten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen je nach konkreter Art der Lieferung und/oder Dienstleistung.

14. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Besteller auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik und in gutem Glauben voraussetzen darf.

Liegt ein Mangel vor, kann der Besteller zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Lieferant behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch Ersatz möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Ersatz.

Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Besteller einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung vornehmen, bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten oder auf Kosten des Lieferanten die Massnahme selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.

Mängel sind umgehend, spätestens aber innert 30 Tagen seit Entdeckung zu rügen.

Die allgemeine Garantiefrist beträgt zwei Jahre. Abweichende Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen bleiben vorbehalten.

Für bauliche Massnahmen gelten die Rüge- und Verjährungsfristen gemäss SIA-Norm 118.

Nach Behebung eines wesentlichen Mangels oder bei Ersatzlieferung beginnt die Garantiefrist neu zu laufen.

Ist strittig, ob ein während der Garantiezeit gerügter Mangel ein solcher ist, so liegt die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Mangels oder das Nichtvorliegen einer Abweichung von zugesicherten Eigenschaften beim Lieferanten.

15. Haftung für Schäden

Ein Vertragspartner haftet für den von ihm oder von einem von ihm beigezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Er haftet höchstens für den entstandenen Schaden.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich für Folgen seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten ausreichend zu versichern. Der Besteller hat das Recht, einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen.

16. Ersatzlieferungen

Der Lieferant gewährleistet dem Besteller während der im Vertrag definierten Dauer die Lieferung von Ersatzteilen und -produkten.

17. Verschiedene Bestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der am Ort der Leistungserbringung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und -bedingungen sowie zur Gleichbehandlung von Frau und Mann und zur Beachtung der Umweltschutzgesetzgebung.

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Lieferfirma die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten. Unterschreitet das jeweilige Recht am Ort der Leistungserbringung die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)¹ so müssen zumindest diese eingehalten werden.

Auf Verlangen hat der Lieferant die Einhaltung gegenüber dem Besteller bzw. einer durch diesen bevollmächtigten externen Stelle nachzuweisen. Der Besteller bzw. eine durch diesen

¹ **IAO-Kernarbeitsnormen:**

Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit

Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes

Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit

Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung

Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

bevollmächtigte externe Stelle kann jederzeit die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze bei der Lieferfirma und deren Subunternehmen und Lieferanten überprüfen.

Dem Besteller steht das Recht zu, bei Nichteinhaltung dieser Verfahrensgrundsätze durch den Lieferanten, sowohl bestehende Verträge fristlos zu kündigen, als auch zukünftige Bestellungen und Lieferungen auszusetzen. Des Weiteren kann der Besteller den Lieferanten sowohl aus dem laufenden als auch aus künftigen Vergabeverfahren für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen.

Der Besteller behält sich vor, die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferfirmen der EGBH und somit die Einhaltung der Anforderungen gemäss Ziff. 17.1ff. vorstehend sowohl vom Lieferanten als auch von dessen Subunternehmen zusätzlich schriftlich bestätigen zu lassen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Wiener Kaufrecht) wird als nicht anwendbar erklärt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist - soweit zulässig - Zürich.

Vom Lieferanten ausdrücklich anerkannt.

Ort, Datum:

Firmenstempel, Unterschrift: